



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Kristin Sturm

GZ: (OB) 6 65.5

Datum: 27. JAN. 2021

Zukünftige Nutzung des Bräustübels in Loschwitz
AF1068/21

Sehr geehrte Frau Sturm,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Das Bräustübel am Körnerplatz steht seit über drei Jahren leer.

In einer vorangegangenen Anfrage AF0840/20 erklärten Sie, dass „für eine kurzfristige Wiederinbetriebnahme des Bräustübels ein alternativer Lösungsansatz zum ursprünglich geplanten Inbetriebnahmekonzept erarbeitet wurde“. Zudem berichteten Sie von dem neuen Brandschutzkonzept, „welches eine Entfluchtung des Objektes u.a. über Rettungsfenster (...) vorsieht“.

Um den aktuellen Stand hinsichtlich einer zukünftigen Nutzung des Gebäudes in Erfahrung zu bringen, bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen.

1) Für die Umsetzung des aktualisierten Brandschutzkonzeptes und die Instandsetzungsmaßnahmen zur regulären Inbetriebnahme des Gebäudes ist eine Baugenehmigung erforderlich.

**a. Sind die entsprechenden Bauantragsunterlagen bereits eingereicht worden?
Wenn ja, liegt die notwendige Genehmigung inzwischen vor?“**

Ja, die Bauantragsunterlagen wurden eingereicht. Nach der Vorprüfung sind noch weiterführende Unterlagen einzureichen, die u. a. Nutzerangaben enthalten. Diese nutzerspezifischen Angaben werden in Abstimmung mit den potentiellen Betreibern ergänzt. Eine Baugenehmigung liegt demzufolge noch nicht vor. Wir rechnen aber fest mit Erteilung der Baugenehmigung vor Nutzungsaufnahme durch den neuen Betreiber, geplant für Anfang April 2021.

b. „Auf welchen zeitlichen Umfang belaufen sich die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen inkl. der Umsetzung des aktualisierten Brandschutzkonzeptes am Bräustübel in Loschwitz?“

Schon mit der interimistischen Instandsetzung des Bräustübels 2020 wurde der Großteil der erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung der Brandschutzkonzeption baulich umgesetzt, so dass kein nennenswerter zeitlicher Aufwand für zusätzliche Maßnahmen mehr zu erwarten ist.

c. „Ab wann ist „unter den Gesichtspunkten der Brandschutzbelange, der baulichen Gegebenheiten und der gebäudetechnischen Ausstattung“ eine Nutzung des gesamten Objektes wieder möglich?“

Mit Abschluss des Vergabeverfahrens für die Betreuung des Bräustübels, welches derzeit noch läuft, sowie der noch zu erteilenden Baugenehmigung, kann die Nutzung des gesamten Gebäudes voraussichtlich Anfang April 2021 beginnen.

2) „Seit Mitte September 2020 stehen sowohl das Erdgeschoss als auch die im Untergeschoss befindlichen Sanitäreinrichtungen unter eingeschränkter Nutzungsbedingungen für eine interimistische und kurzzeitige Nutzung zur Verfügung.

a. Für die Möglichkeit der kurzfristigen Wiederinbetriebnahme des Bräustübels wurde zuvor ein alternativer Lösungsansatz zum ursprünglich geplanten Inbetriebnahmekonzept erarbeitet. Was sieht dieses im Detail vor?“

Mit dem alternativen Lösungsansatz ist ein Fluchtwegkonzept gemeint, welches ohne die Errichtung eines baulichen zweiten Flucht- und Rettungsweges auskommt und eine Entfluchtung des oberen Geschosses als Zweitweg über ein Rettungsfenster vorsieht.

b. „Wie häufig und in welchem Umfang wurde das Erdgeschoss seitdem durch das Stadtbezirksamt Loschwitz genutzt?“

In der genannten Zeitspanne von Mitte September 2021 bis Mitte Januar 2021 wurde das Erdgeschoss (EG) seitens des Stadtbezirksamtes Loschwitz nicht genutzt. Angefragte und geplante Veranstaltungen mussten pandemiebedingt, aber auch aufgrund der brandschutzbedingten räumlichen Einschränkung auf ausschließlich das EG, abgesagt werden. Es gab hierzu unterschiedliche Anfragen durch Partner aus der Loschwitzer Bürgerschaft.

c. „Hat das Stadtbezirksamt Loschwitz langfristige Nutzungsinteressen an den Räumlichkeiten des Gebäudes?“

Die langfristigen Interessen des Stadtbezirksbeirates Loschwitz haben sich zusammen mit anderen Kriterien in den Ausschreibungsunterlagen zur Betreiberausschreibung wiedergefunden. Hauptsächlich liegt hier das Augenmerk darauf, im Rahmen der Betreibung des Objektes öffentliche, kulturelle, stadtteilwirksame und bürgerfreundliche Angebote zu ermöglichen.

3) „In der o.g. Anfrage erklärten Sie, dass die Vorabstimmungen zur Ausschreibung für einen späteren Betreiber bereits laufen.“

a. Ist die entsprechende Ausschreibung in der Zwischenzeit erfolgt? Wenn ja, wie ist die Resonanz? Wenn nein, wann ist mit der Ausschreibung zu rechnen?“

Die Betreiberausschreibung wurde bereits veröffentlicht, die Resonanz war gut. Derzeit läuft die Auswertung im Rahmen des laufenden Verfahrens. Mit Abschluss des Verfahrens und Nutzungsaufnahme im Bräustübel wird Anfang April 2021 gerechnet.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert